

Nutzungs-/ Gestattungsvertrag für die Mensa des staatlichen Spezialgymnasiums für Sprachen „Salzmannschule“ Schnepfenthal

Zwischen der

Salzmannschule Schnepfenthal
Staatliches Spezialgymnasium für Sprachen
Klostermühlenweg 2-8
99880 Waltershausen/Schnepfenthal

im folgenden Auftraggeber genannt

und

im folgenden Auftragnehmer genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Auftragnehmer wurde durch die Internate im Landkreis Gotha GmbH ab dem 01.02.2027 mit der Mittagessensversorgung für das Staatliche Spezialgymnasium für Sprachen „Salzmannschule“ Schnepfenthal beauftragt. Für die Umsetzung des Auftrags wird dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber für alle mit der Verpflegung verbundenen Aufgaben in der Mensa (ehemalige „Reithalle“) Räumlichkeiten (gemäß beigefügtem Grundrissplan) mietfrei zur Verfügung gestellt.

Der hier geschlossene Vertrag ist nur gültig im Zusammenhang mit dem Liefervertrag zwischen dem Auftragnehmer und der Internate im Landkreis Gotha GmbH vom _____ und endet automatisch mit Ablauf dieses Vertrages.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages im in § 1 genannten Objekt keine weiteren, über die in § 1 bezeichneten Leistungen hinausgehenden Leistungen Dritter zu gestatten, sofern dies nicht zuvor mit dem Auftragnehmer abgestimmt wurde. Die Schule selbst darf den zur Nutzung überlassenen Raum nach vorheriger Ankündigung beim Auftragnehmer selbst nutzen.

§ 2 Inventar

Das in den zur Nutzung überlassenen Räumen derzeit befindliche Inventar kann durch den Auftragnehmer genutzt werden. Folgendes Inventar steht dem Nutzer zur Verfügung:

Raum 7/011	1x Feuerlöscher 1x Regal mit 4-Ablagefächern
Raum 7/014	2x Feuerlöscher 1x Putzmittel- und Geräteschrank (2-türig)
Raum 7/015	1x Tisch 2x Stuhl 1x Papierkorb
Raum 7/016	Sanitärbereich (Toilette, Waschbecken, Boiler 5l, Toilettenrollenhalter, Hygienebehälter)
Raum 7/017	1x Tisch 2x Stuhl 1x Hocker 3x Garderobenschrank/-spind 1x Dusche 1x Waschbecken 1x Boiler
Raum 7/018	1x Kühlwanne mit Aufsatzbord 1x Anfahrwand mit Glasboard/Hustenschutz 1x Unterschrank mit Stellfläche 1x Tabletrutsche 2x Arbeitstisch mit Ablagen 1x Arbeitsschrankkombination mit Becken + Hängeschrank 1x Arbeitsschrank mit Schiebetür 1x Handwasch-Ausgussbeckenkombination 2x Seifenspender 1x Handtuchspender 2x Abzugshaube 2x Geschirrwagen 1x Besteckwagen
Raum 7/019	1x Abfallwagen 1x Spültisch 1x Geschirrschrank 1x Handwaschbecken-/Ausgusskombination 1x Handtuchspender 1x Abzugshaube 1x Boiler 80l 1x Tisch 1x Spülstrecke (Durchschubspülmaschine Typ AT-1201 inkl. Anbautisch links, Zweiloch-Standbatterie, Anbau-/Vorspültisch rechts)
Mensa	2x Edeltahltisch

Bei Auftragsbeginn wird ein Übernahme-/Übergabeprotokoll durch den Auftraggeber und dem Auftragnehmer zum vorhandenen Inventar unterzeichnet. Dieses Inventar wird dem Auftragnehmer zur Nutzung überlassen.

Weiteres, für die Erbringung der Essensversorgung notwendiges Inventar muss durch den Auftragnehmer angeschafft werden und ist unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen durch den Auftragnehmer installieren zu lassen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung das Inventar in ordnungsgemäßen Zustand einsatzbereit zu halten und beschädigte Stücke durch Gegenstände gleicher Art und Güte zu ersetzen. Der Ersatz beschädigter Stücke erfolgt nur bei fahrlässiger Behandlung durch den Auftragnehmer.

Die Vollständigkeit des Inventars wird durch den Auftraggeber nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Mitwirkung des Auftragnehmers überprüft. Hierzu wird ein Abnahmeprotokoll durch den Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnet.

Das Inventar ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vollständig und betriebsbereit durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber zu übergeben oder in gleicher Güte und Art zu ersetzen.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten der Mensa ergeben sich aus dem Liefervertrag und sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzusetzen

§ 4 Reinigung und Hygiene

Der Auftragnehmer ist zur Reinigung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und technischen Geräte, wie bspw. Küchenräume, Personaltoiletten, Umkleiden, weiteren Räumen und des sonstigen Mobiliars wie bspw. Theken, Aus- und Rückgabebereiche in Küche und Mensa verpflichtet.

Bei einer Nutzung des Raums durch den Auftraggeber übernimmt die Reinigung der Auftraggeber.

Mindestens einmal jährlich ist eine Grundreinigung der zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten inkl. Fenster (sofern vorhanden) durchzuführen.

Die in der Gemeinschaftsverpflegung anzuwendenden hygienischen Standards sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind durch den Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist für die Entleerung und Reinigung des Fettabscheiders zuständig.

Weiterhin ergeht ein Verweis auf die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers aus dem Liefervertrag zwischen Auftragnehmer und der Internate im Landkreis Gotha GmbH.

§ 5 Bauliche Anlagen

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zustand der genutzten Räume, Gegenstände und Anlagen jederzeit den betrieblichen Anforderungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

In diesem Zusammenhang sind u.a. sämtliche Schönheitsreparaturen in der Küche vom Auftragnehmer eigenständig auf seine Kosten durchzuführen. Um nachhaltige Schäden an der Gebäudesubstanz zu vermeiden, sind erforderliche Arbeiten jeweils unverzüglich und fachgerecht auszuführen. Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt die Reparaturen auf Kosten des Auftragnehmers ausführen zu lassen.

Für den Anschluss elektrischer Geräte steht in der Küche eine Anschlussleistung von 30 KW zur Nutzung zur Verfügung.

§ 6 Instandsetzung und Instandhaltung

Für die bauliche Instandsetzung ist der Auftraggeber verantwortlich.

Auftretende bauliche Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für einen, durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten weiteren Schaden ist der Auftragnehmer ersatzpflichtig.

Bei baulichen Maßnahmen, ausgenommen Notfälle, muss der Auftraggeber auf die Belange des Auftragnehmers Rücksicht nehmen und ihn hierüber vorab unterrichten.

§ 7 Prüfpflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Veranlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Anlage. Dies betrifft insbesondere die ortsfesten und stationären Anlagen, die dem Auftragnehmer zur Nutzung für die Essenausgabe zur Verfügung gestellt werden.

Über die fristgerechten Prüfungen werden Protokolle geführt und dem Auftragnehmer als Nachweis dem Amt für Arbeitsschutz gegenüber als Kopie zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Veranlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen der von ihm eingebrachten elektrischen Anlagen, Geräte und Betriebsmittel. Die Protokolle verbleiben als Nachweis dem Amt für Arbeitsschutz gegenüber beim Auftragnehmer.

§ 8 Betriebskosten

Betriebskosten für die Nutzung der Speisenausgabe werden bis zu folgender Jahresverbrauchsgrenze nicht erhoben.:

Elektroenergie: 48.000 kWh

Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Auftragnehmer zum Ende des Schuljahres. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung erfolgt eine Quotelung der Grenzwerte.

Der Auftragnehmer kann das durch den Auftraggeber bereitgestellte WLAN-Netzwerk zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben nutzen. Eine Nutzung für private Zwecke ist untersagt.

§ 9 Zugang zum Objekt / Schlüssel

Der zeitliche Zugang zum Schulgelände und zu den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten muss sich in die Arbeitszeitregelungen des Auftraggebers einfügen und ist mit dem Schulleiter zu vereinbaren.

Der Zugang ist nicht für jedermann frei, ist aber für jeden Beschäftigten des Auftragnehmers regelbar.

Die Ausgabe von entsprechenden Objektschlüsseln erfolgt über den Auftraggeber zu den Haftungsbedingungen des Auftraggebers. Bei Übergabe der Schlüssel wird ein Übergabeprotokoll durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer unterzeichnet.

Beim Betreten, Befahren und Verlassen des Schulgeländes sowie der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, hat der Auftragnehmer den Sicherheitsbestimmungen sowie der Hausordnung des Spezialgymnasiums für Sprachen Salzmannschule Schnepfenthal Rechnung zu tragen.

§ 10 Gerichtsstandvereinbarung

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Für alle Vertragspartner gilt Gotha als Gerichtsstand vereinbart.

§ 11 Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommen. Dies gilt ebenso im Fall einer Regelungslücke.

Waltershausen, den

Auftraggeber:

Stempel/Unterschrift

Auftragnehmer:

Stempel/Unterschrift